

Beerdigungshilfe Engelsby

SATZUNG DER BEERDIGUNGSHILFE ENGELSBY

1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Beerdigungshilfe Engelsby“ und hat ihren Sitz in Flensburg. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern ein Sterbegeld (vgl. § 4).
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist das Land Schleswig-Holstein.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch das „Flensburger Tageblatt“ oder einer anderen Möglichkeit, die dem Vorstand als geeignet erscheint. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.
5. Gemäß §157 a VAG ist die Kasse von der laufenden staatlichen Aufsicht befreit. Im Falle der Auflösung, Bestandsübertragung und Folgen der Auflösung unterliegt die Kasse der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein.
6. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gerichtzuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

2 Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Erziehungsberechtigte Mitglieder können im Rahmen ihres Tarifes ihre Kinder bis zur Vollendung deren 18. Lebensjahr auf Antrag als außerordentliche Mitglieder kostenfrei mitversichert werden. Die Versicherungsleistung wird pro Vertrag nur einmal fällig. Eine Doppelversicherung außerordentlicher Mitglieder ist nicht statthaft. Art und Umfang der kostenfreien außerordentlichen Mitgliedschaft ergeben sich aus der beigefügten Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. Ein Mitglied kann mehrere Verträge für sich oder andere unterhalten. Mehrfachverträge verändern nicht das Stimmrecht. Es sind pro Mitglied maximal 7.500 € Versicherungssumme bei der Beerdigungshilfe Engelsby möglich.
2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind der Kasse schriftlich einzureichen, dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt werden. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde, gültigen Personalausweises und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Dem Mitglied sind ein Versicherungsausweis, der als Police gilt und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsbuch angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des Erstbeitrages. Bei Umzug kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wenn der Beitrag auf Kosten und Gefahr des Mitglieds der Sterbekasse zugeführt wird. Neuaufnahmen werden nur nach dem jeweils gültigen Tarif versichert.

3 Beiträge / Aufnahmegebühr

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der beigefügten Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. Mit dem Erstbeitrag ist einmalig eine Aufnahmegebühr je Versicherungsausweis zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist der Beitrags- und Leistungstabelle zu entnehmen. Für außerordentliche Mitglieder entfällt die Aufnahmegebühr. Eine Vergütung in Höhe der Aufnahmegebühren steht dem Vermittler zu.

2. Die Beiträge sind je nach Tarif jährlich, halbjährlich oder monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung, spätestens bis zum 01. März eines Versicherungsjahres an die Kasse zu zahlen. Letztmalig für das Jahr, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis oder die Beitragspflicht endet. Die Beiträge sind per Banküberweisung oder per Lastschriftverfahren / Bankeinzugsverfahren vom Mitglied fristgerecht zu entrichten. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Portogebühren erhoben. Beiträge können bei Vertragsbeginn als Einmalbeitrag nach der beigefügten Beitrags- und Leistungstabelle entrichtet werden. Die Einmalzahlung entbindet von weiteren Zahlungen und es besteht voller Versicherungsschutz im Todesfall ab Vertragsbeginn.

4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Der über den Sterbemonat hinaus geleistete Jahresbeitrag wird nicht erstattet.

2. Sind seit Abschluss der Versicherung bei einem Eintritt eines Sterbefalles noch nicht 36 Monate vergangen, so werden die gezahlten Beiträge erstattet. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle infolge von Schlaganfällen und von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren. Bei Unfalltod ist ein behördlicher Bericht über den Unfall einzureichen.

3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und dem Versicherungsausweis zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsausweises zu zahlen, sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsbuches, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

4. Das Sterbegeld kann nicht gepfändet oder verpfändet werden; eine anderweitige Verfügung ist der Kasse gegenüber unwirksam.

5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Bei außerordentlich mitversicherten Mitgliedern endet das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis mit Erreichen des 18. Lebensjahres ohne zusätzliche Kündigung.

2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.

3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:

a) Mitglieder, die mit der Zahlung eines Folgebeitrages im Rückstand und vom Kassierer erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung in Form einer qualifizierten Mahnung hat eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss aus der Kasse mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge und die aus dem Zahlungsverzug entstandenen Bearbeitungskosten an die Kasse entrichtet worden sind. Die Kasse muss bei Bestreiten den Zugang der Mahnung beim Versicherungsnehmer nachweisen.

b) Mitglieder, die bei Ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

4. Für Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und vermögensrechtlichen Ansprüchen sowie der Anspruch auf eine außerordentliche kostenfreie Mitgliedschaft an die Kasse.

5. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle rückständigen Beiträge und die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden sowie die aus einem Zahlungsverzug entstandenen Bearbeitungskosten an die Kasse nach, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

6 Wohnungsänderung / Änderung der Bankverbindung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen und Änderungen ihrer Bankverbindung der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an letzte bekannte Wohnung. Die Kosten und Auslagen, die durch eine nicht rechtzeitig und schriftlich angezeigte Wohnungsänderung oder Änderung der Kontoverbindung entstehen, hat das betreffende Mitglied zu tragen.

7 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 einschließlich der beigefügten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 3), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§4 Nr. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 2 und 3), auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten neun Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Versammlung muss binnen 4 Wochen nach der Einberufung stattfinden.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

9 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7),
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde,
 - c) die Entgegennahme des Lageberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Nr. 2)
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer.
 - g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 13),
 - h) Im Abstand von fünf Jahren hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob durch einen Sachverständigen eine Prüfung der Vermögenslage durchgeführt wird.
 - i) die Auflösung der Kasse oder die Bestandsübertragung (§ 14).

2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 1 Buchstabe b, d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt. Die Abstimmungen können durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Kasse. Die Kasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt. Änderungen im Vorstand sind der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein zeitnah mitzuteilen. Ein Vorstandsmitglied muss selbst nicht zwingend einen Versicherungsvertrag bei der Beerdigungshilfe haben. Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden ist oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist.

b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

3. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter(in), dem/der Schriftführer(in), dessen/deren Stellvertreter(in) und dem/der Kassenwart(in).

4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der 4. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist vom Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen durch einfache Mehrheit zu wählen.

6. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

7. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom (von der) Vorsitzenden oder dessen (deren) Stellvertreter (in) einzuberufen. 11 Vermögensanlage, Verwaltungskosten Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen. Die Höhe einer jährlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten 30 v.H. der vereinnahmten laufenden Beiträge nicht übersteigt. Der Prozentsatz der Aufwandsentschädigungen und der Verwaltungskosten ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzusetzen. Beitragseingänge, Aufnahmegebühren und Sterbegeldzahlungen sind für die jeweils eigenständigen Tarife getrennt zu erfassen. Die Verwaltungskosten (Kosten für den Versicherungsbetrieb) sind zur Hälfte im Verhältnis der Beitragsaufkommen und zur anderen Hälfte im Verhältnis der Versicherungssummen am Jahresanfang auf die Tarife aufzuteilen. Die Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungen sind dem für den Neuzugang offenen Tarif zu belasten. Die Kapitalerträge und die darauf entfallenden Aufwendungen sind den Tarifen im Verhältnis des Anteils am Kassenvermögen am Jahresanfang zuzurechnen. Das anteilige Kassenvermögen wird durch Hinzurechnung des Gewinns / Verlustes zum Jahresanfangsbestand ermittelt. Sofern kein Mitglied diesem Tarif mehr angehört, kommt das bis hierhin angesammelte Vermögen nach Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Tarifen der Beerdigungshilfe zugute.

12 Rechnungslegung, Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit unangemeldet die Bücher und die Kasse zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie haben ferner den aufgestellten Jahresbericht nachzuprüfen.

3. Alle 5 Jahre hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen und in den gemäß Ziffer 3 zu erstellenden Rechnungsabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen. Die Mitgliederversammlung muss vorab entscheiden, ob eine versicherungstechnische Prüfung stattfinden soll. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

13 Überschüsse, Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens fünf Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligungen zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des Versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung.

3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligungen zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

14 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit der gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.